

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 336. (3)

Nr. 58.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 24. Jänner d. J., Z. 345 und 346, über Ansuchen des Herrn Anton Guggis hier, die executive Versteigerung der, dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen gehörigen 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Dellach nächst Willach, im Willacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt. Zu dem Ende werden drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar: die erste auf den 15. Mai, die zweite auf den 17. Juni, endlich die dritte auf den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der berggerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaumt, daß diese Antheile, in so fern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswert nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden. — Das montanistische Hammerwerk an der untern Dellach, besteht concessionsmäßig aus einem Wallofhammer mit zwei Feuern und zwei Schlägen, und einem Renn- oder Bratfeuer. Die Werkaden werden durch den Dellacher Bach in Umtrieb gesetzt, welcher durch seine Schwellung in den Hammerwerksweiher (Hüttenteiche) dem Werke das ganze Jahr hindurch das Betriebswasser sichert. Das Wallofhammergebäude ist ganz von Holz, mit einer schlechten Bretterbedachung. Von gleicher Beschaffenheit ist das sonderheitliche, an das Wallofhammergebäude angebaute Bratfeuergebäude. Zu diesem Werke gehören noch zwei Koblarn, nämlich ein kleinerer mit fünf gemauerten Pfeilern, in mittelmäßigen Bau-stande, und ein großer von Holz aufgezimmter, ganz baufälliger; ferner ein ebenfalls baufälliges Hammerhaus (Arbeiterwohnhaus) mit einem Gewölbe und einer gewölbten Stal- lung; endlich das in einem guten Stande be-

findliche Mauerwerk zu einem neuen Hammer- hause. — Die Ferdinand v. Litzelhofen'schen 24/25 Antheile dieses Hammerwerks und des dazu gehörigen Inventars, sind berggerichtlich auf 7902 fl. 9 kr. C. M. geschätzt worden. — Die Licitationsbedingungen sind folgende: §. 1. Die laut Schätzungsprotocoll der k. k. Gleibitzer Berggerichts-Substitution, ddo. 3. December 1832, auf 7034 fl. 48 kr. C. M. (ausschließlich des Inventars) betheuerten 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Dellach sammt Werksgebäuden werden vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungs- werth pr. 7034 fl. 48 kr. C. M. aus- gerufen. — §. 2. Der Meistbieter ist schuldig jene Zahlung, welche dem Executionsführer auf Rechnung seiner, auf den versteigerten Realitäten haftenden Forderung aus dem Meist- bote zugewiesen werden wird, sogleich nach kundgemachter gerichtlicher Kauffchillingsver- theilung zu leisten, oder jenes Nachhabers eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Realitäten haftenden Schulden in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht an- nehmen wollten, zu übernehmen, und sich we- gen der Zahlung des allfälligen Kauffchillings- restes mit dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen selbst einzuverstehen. — §. 3. So- bald der Ersteher den Kauffchilling durch Zah- lung oder durch Einverständnis mit den be- treffenden Theilhabern vollständig berichtigt, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudicierungs-Urkunde überge- ben werden, mittelst welcher die Umschreibung der von ihm erstandenen montanistischen Enti- täten auf seinen Namen bei dem k. k. Ober- bergamte und Berggerichte, oder Berggerichts- Substitution erfolgen kann. — §. 4. Das auf den montanistischen Entitäten vorfindige, in dem Schätzungsprotocoll, ddo. 3. De- cember 1832 enthaltene Werksinventarium an Kohl, Roheisen, Werkzeuge etc., ist der Meist- bieter um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 867 fl. 21 kr. C. M., und die liquiden und einbringlichen Werksactiven nach Maßga- be der Liquidation besonders abzulösen schul-

dig. Die Liquidation erfolgt bei der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten hat der Meistbieter aus Eigenen zu tragen. — Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kaufschilling und Activen = Ablösungsbetrag wird zu dem Meistbote der montanistischen Entitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art wie der Realitäten = Meistbot berichtigt werden. — §. 5. Der Licitations-Kaufschilling ist vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinßen. — §. 6. Von diesem Tage an geht alle Gefahr und Nutzen, dann Lasten jeder Art an den Meistbieter über. — §. 7. Die rückständigen Steuern, öffentlichen Gaben und Prästationen, in so ferne dieselben bei der Kaufschillings-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbieter zahlen und vom Licitations-Kaufschillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitation aber treffen alle Lasten den Ersteher. — §. 8. Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den versteigerten Entitäten haftenden Passiven auf seine eigene Kosten extabuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu berechtigt, wenn er den ganzen Kaufschilling nach §. 2, 3 und 4 dieser Licitations-Bedingnisse als berichtigt ausgewiesen haben, und die Vertheilung desselben rechtskräftig seyn wird. — §. 9. Der Meistbieter hat diese Licitations-Bedingnisse eigenhändig zu unterfertigen. — §. 10. Sollte der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einen andern Verkaufsbedingungen nicht nachkommen, so steht es dem Executionsführer frei, entweder diese montanistischen Entitäten ohne neuer Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitationstagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen. — §. 11. Anbote, welche nach der ordentlich vor sich gegangenen Feilbietung gemacht werden, werden nicht mehr angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es Jedermann frei stehe, die genauere Beschreibung der feilgebotenen Werksgaden und Gebäude, so wie das Werksinventar und die specielle Schätzung aller Werks- und Inventars-Bestandtheile, dann die auf dem Werke haftenden Passiven in der dießgerichtlichen Kanzlei und Bergbuchsführung zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 9. März 1833.

§. 337. (3)

Vorrufungs-Edict.

Nr. 58.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich [Tyrol] wird dem Hrn. Dr. Aloys v. Rainer, Hrn. David v. Neuslein, nomine seiner Frau Maria v. Neuslein, Hrn. Aloys v. Ligelhofen, dem Johann Matschnigg, Aloys Pisl, Johann Mesner, Tobias Kraßnegger, Johann Lindner, Michael Müger, Urban Gabriel, Johann Steiner, dem gewesenen Verweiser, Anton Jacob Sohn, dem Johann Emanuel Schusterschitz, der Frau Theresia Gräfinn v. Grottenegg, den gräflich v. Grottenegg'schen Erben, dem Hrn. Grafen Carl und der Frau Gräfinn Felicitas v. Grottenegg, dem Hrn. Joseph Baron v. Aichelburg'schen Kindern, den Franz Baron v. Aichelburg'schen Kindern, den Franziska v. Findenegg'schen Kindern, endlich den Franziska Jurieschen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier mit Note vom 24. Jänner d. J., Zahlen 345 und 346 über Ansuchen des Hrn. Anton Guggitz hier, die executive Versteigerung der, dem Hrn. Ferdinand Ritter v. Ligelhofen gehörigen 24/25 Anthelle des mont. Hammerwerkes an der untern Wellaach nächst Wilaach, im Wilaacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare, bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt, wonach die Feilbietungstagsatzungen auf den 15. Mai, 17. Juni und 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr in der dießberggerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaumt worden sind, daß diese Anthelle, insofern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden. Da nun sämtliche obbenannte Individuen auf die erwähnten Hammerwerk'santhelle in den berggerichtlichen Schuldenbüchern vorgemerkt sind, diesem Gerichte aber deren Aufenthalt unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bei den oberwähnten Feilbietungstagsatzungen, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Fortschnigg, als Curator bestellt. — Welches Denenselben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an Händen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestel-

len und diesem Berichte namhaft machen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 9. März 1833.

Z. 338. (3) Rr. 813/371 R.
E r k e n n t n i s s.

Von dem k. k. vereinten Gefällen-Inspectorate Laibach wird wider Maria Kossin, in dem Bezirke Umgebung Laibach, nachstehendes Erkenntnis geschöpft: Da dieselbe sich über den legalen Bezug der ihr am 24. October 1831 außerhalb der Stadt Laibach abgenommenen zwölf Pfund Kaffee, im Schätzungswerte von drei Gulden 36 kr., und drei und zwanzig Loth Zucker, geschätzt auf 8 5/8 kr., nicht auszuweisen vermag, so wird gegen sie nach den S. S. 13, 48, 49, 58, 86 und 102 des Zollpatentes vom Jahre 1788, und nach dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 29. Juli 1814, Z. 9911, nebst dem Verfall obiger Waaren, der Erlag des doppelten Schätzungswertes mit 7 fl. 29 1/4 kr. verhängt. — Dieses Erkenntnis wird, weil ihr gegenwärtiger Aufenthaltort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn dieselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenrecurs bei dem gefertigten Inspectorate einbringen, noch die k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern sollte, das wider sie gefällte Straf-Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 13. März 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 345. (2) Rr. 31.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Glödnitz ist Primus Traun, Kaiserlicher von Bodiz, über diefalls gepflogene Untersuchung wegen Bodsinnß unter Curatel gesetzt, und zur Vertretung seiner Rechte ein Curator in der Person des Joseph Subanz von Bodiz, ernannt worden. Welches hiemit zur Vernachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bezirksgericht Glödnitz am 12. März 1833.

Z. 347. (2) ad Rr. 3128/563.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionsführung des Mathias Schgaug von Budaine, wider Joseph Schgaug von Ebendasselbst, wegen zuerkannt schuldiger 95 fl., c. s. c. in die executive Veräußerung der, dem Schuldner Joseph Schgaug eigenthümlichen 1/6 Hube, der Pfarrhof Gült Wippach, sub Urb. Nr. 80 dienstbar, und auf 545 fl.

gerichtlich geschätzt, in Budaine gelegen, gemilliget, und hiezu die Feilbietungstagssagungen auf den 5. Februar, 5. März, und 9. April 1833 bestimmt worden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß dem Ersteher billige Fristzahlungen gestattet werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. November 1832.

Unmerkung. Weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssagung ist die Hube an Mann gebracht worden.

Z. 342. (2) Rr. 4150.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seie auf Ansuchen des Mathias Ziegelfest von Ort, wider Mathias Haberle von Mitterdorf, in die öffentliche Feilbietung der gegner'schen, zu Mitterdorf, Haus Nr. 8, liegenden 3/16 Hube, wegen schuldigen 203 fl. 23 kr. M. M., c. s. c. gemilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagssagungen, und zwar: auf den 11. April, 11. Mai, und 5. Juni 1833, jederzeit um 9 Uhr, in Loco Mitterdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung nicht um, oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 270 fl. an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationss-Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 2. März 1833.

Z. 348. (2) Rr. 729.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertschhof zu Neustadt, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Aloys Prohl von Laibach, zur versteigerungsweise Veräußerung aus freier Hand, seines eigenthümlichen, in der Stadt Neustadt liegenden, sub Cons. Nr. 122, vorkommenden Hauses sammt Gartel, dann seines Schuster-Ackers nächst dem Stadtbilde, und Krautgartels dem Gottesacker gegenüber, gemilliget, und die Tagssagung auf den 19. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco dieser Realitäten anberaumt, wozu nun die Kauflustigen mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationss-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei einsehen können, und daß das Haus sammt Gartel pr. 250 fl., der Schuster-Acker nächst dem Stadtbilde pr. 45 fl., und der Krautgarten dem Gottesacker gegenüber pr. 45 fl. ausgerufen worden.

Bezirksgericht Rupertschhof zu Neustadt am 15. März 1833.

Z. 340. (2) Rr. 297.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Anlangen des Johann Krenn, Bevollmächtigter des Johann Sig von Kollern, wider Jo-

seph Escherne von Seele, in die Versteigerung der geschätzten 1/2 Bauernhube, Haus Nr. 11, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Haus Nr. 11, und dabei befindlichen Fahrnisse, wegen schuldigen 124 fl. 45 kr. W. W. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsagungen, und zwar: auf den 9. April, 18. Mai und 25. Juni 1833, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität und Fahrnisse mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen sind sämmtliche intabulirte Gläubiger zu verständigen.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Februar 1833.

B. 343. (2) Nr. 3703.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Anlangen der Lucia Wischal von Neugeräuth für sich, und im Namen der Maria Wischal wider den unwissend wo sich befindlichen Peter Wischal von Neugeräuth, zu Handen seines gerichtlich aufgestellten Curators, Herrn Urban Perle, in die executive Feilbietung der zu Neugeräuth liegenden, der Herrschaft Pölland dienstbaren Realität, Haus Nr. 4, wegen aus dem Vergleiche vom 22. November 1823, schuldigen 60 Ducati à 1 fl. 8 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. April, 11. Mai und 5. Juni d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, falls diese Realität nicht bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Dessen sämmtliche Kauflustige verständigt werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. December 1832.

B. 341. (2) Nr. 433.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf wiederholtes Ansuchen des Joseph Perz, als Cessionär des Paul Krenn, durch Franz Macher von Kerndorf, wider Stephan und Gertraud Erker von Mitterdorf, in die Reassumirung der mittels Bescheid vom 12. September 1832 bewilligten Feilbietung, der mit Pfandrecht belegten 1/4 Urb. Hube zu Mitterdorf, Haus Nr. 22, wegen schuldigen 297 fl. 49 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu drei Feilbietungstagsagungen, und zwar: auf den 11. April, 11. Mai und 5. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Mitterdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungs-

protokoll sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Februar 1833.

B. 334. (3) ad Just. Nr. 204.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Dollnitscher von Laibach, wider den Mathias Omaden von St. Stephan, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche vom 26. März 1832 schuldig gehenden 150 fl., in die executive Feilbietung der, dem Gegner angehörigen, der löchl. k. k. Staatsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 44 1/2 dienstbaren halben, und auf 834 fl. gerichtlich geschätzten Hube, sammt den dazu gehörigen, in ziemlich gutem Zustande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und der als Pfand beschriebenen Mobilien, Stücke, als: 1 Wagen mit Eisen beschlagen, 1 einspänniger Wagen, eine Wanduhr, 1 Tisch, 1 Bettstatt, 2 Stühle, 2 Mistlosche, 2 Schlitzen, 1 Egge und 1 Pflug; 8 Centner Heu, 1 Laubfisch und 1 Schober Bundstroh gewilliget, und zu dem Ende drei Tagsagungen, als: für die Hube der 15. April, 15. Mai, und 15. Juni l. J., und für die Fahrnisse der 29. März, 15. April, und 29. April d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität und Fahrnisse zu St. Stephan, mit dem Anhang anberaumt, daß, falls die Hube als die Fahrnisse, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem gewöhnlichen Bemerkten an obbesagten Tagen in Loco der Realität zu St. Stephan hiemit eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingungen täglich in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Treffen am 11. März 1833.

B. 333. (3)

Concurs-Verlautbarung.

Von der Bezirksobrigkeit Krupp in Unterkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei durch den Tod des Johann Hafner, gewesenen Bezirks-Wundarztes zu Gradaj, dessen Stelle für die Hauptgemeinde Gradaj, Freithurn, Schweinberg, Lichen und Semitsch in Erledigung gekommen.

Mit dieser Bezirks-Wundarztstelle, deren künftiger Impetrant, entweder zu Krupp, Gradaj, oder Seitendorf seinen Wohnsitz aufzuschlagen haben wird, ist eine fixe Remuneration von 90 fl. M. aus der Bezirkscaassa, dann eine nicht unbedeutende Bestallung aus den Renten der Bezirks-herrschaft Krupp und Freithurn, gegen hierorts einzusehenden Bedingungen, und die freie Praxis verbunden.

Es haben daher Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre mit dem chirurgischen Diplome, dann diesfälligen practischen, so wie auch Moralitäts-Beugnissen, und jenen über die Kenntniß der trainerischen Sprache besegneten Gesuche portofrei bis Ende April l. J. bei dieser Bezirksobrigkeit einzureichen.

Bezirksobrigkeit Krupp am 16. März 1833.